

Abteilungsordnung TuS Treudeutsch 07 Lank e.V.

§ 1 Name

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die **HANDBALLABTEILUNG**, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) der leitende Handballvorstand
- c) der erweiterte Handballvorstand

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl des leitenden Handballvorstands und des erweiterten Handballvorstands erfolgt jeweils für ein Jahr.

§ 7 Leitender Handballvorstand

Der leitende Handballvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Männerwart
- c) Frauenwart
- d) Jungenwart
- e) Mädchenwart

Mit der Wahl durch die Abteilungsversammlung tritt der leitende Handballvorstand sein Amt mit sofortiger Wirkung an.

Aus dem Kreis der Fachwarte (lit. b bis e) bestimmt der leitende Handballvorstand den stellvertretenden Abteilungsleiter.

§ 8 Erweiterter Handballvorstand

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung folgende Mitglieder in den erweiterten Handballvorstand gewählt:

- a) Beisitzer zum Gesamtvorstand
- b) Schiedsrichterwart
- c) Materialwart
- d) SIS-Beauftragter
- e) Internet-Beauftragter
- f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Hallenbeauftragter

Der erweiterte Handballvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Handballvorstandes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.

§ 9 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens monatlich zusammen, bei Bedarf auch öfter.

Zur Sitzung wird im Protokoll der vorhergehenden Sitzung eingeladen, bei Bedarf auch vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter).

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **ABTEILUNGSLEITER** ist verpflichtet, den leitenden Handballvorstand zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt. Einzelne Aufgaben kann er an Mitglieder des erweiterten Handballvorstands delegieren.
2. Der **STELLVERTRETER DES ABTEILUNGSLEITERS** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die **FACHWART MÄNNER/FRAUEN/JUNGEN/MÄDCHEN** sind für alle Belange, der jeweiligen Mannschaften in ihrem Bereich zuständig. Hierzu gehören u.a. Wahrnehmung der Sitzungen der zuständigen Sportverbände, Unterstützung bei der Suche passender Trainer sowie Spielverlegungen u.v.a.m..
4. Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Benennung ihres Amtes. Zusätzlich beraten sie den leitenden Handballvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 30. Januar 2015 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.